

**Die Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf im Amtsblatt 01/2025 vom 22.01.2025 war fehlerhaft. Aus diesem Grund wird die Hebesatz-Satzung nochmals bekannt gemacht:**

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf**

Aufgrund der §§ 2, 18,19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41f), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Thür. Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Thür. Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I. S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 10.12.2024 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 313 v.H. |
| (2) | Grundsteuer für Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | 412 v.H. |
| (3) | Gewerbesteuer  | 395 v.H. |

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Hebesatz-Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 10.02.2025      Siegel      Pampel  
Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO**

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, z.B. unter Verwendung der Anschrift: Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 10.02.2025

Pampel, Bürgermeisterin

Tag der Bereitstellung: 11.02.2025

Ort der Bereitstellung: <https://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/verwaltung/satzungsrecht>

## **In der Hauptausschusssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 19.11.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

### **Beschluss-Nr.: 6 – 003/2024**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf genehmigt lt. § 42 (2) ThürKO die Niederschrift der 2. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 15.10.2024 –öffentlicher Teil.  
– einstimmig –

### **Beschluss-Nr.: 7 – 002/2024**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Leistungen für die Lieferung von BOS-Digitalfunktechnik für das HLF 10 an die Firma SELECTRIC Telekommunikations- und Sicherheitssysteme GmbH Staßfurt zu dem Angebotspreis von 12.469,11 €.  
– einstimmig –

---

## **Flächennutzungsplan der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage des 3. Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf führt das Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, für das Gebiet der gesamten Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf die beabsichtigte Art der Bodennutzung für die nächsten 15-20 Jahre in den Grundzügen festzulegen und damit die weitere städtebauliche Entwicklung vorzugeben.

Ausgehend vom Abwägungsbeschluss zur den zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen, erfolgten Änderungen in den Planungsunterlagen. Für die Offenlage zum 3. Entwurf wurde festgelegt, dass ausschließlich Stellungnahmen und Hinweise zu den in den Planungsunterlagen gekennzeichneten geänderten Bereichen möglich sind.

Die Planungsunterlagen des 3. Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, bestehend aus dem zeichnerischen Teil sowie der Begründung mit dem Umweltbericht sowie ergänzenden Unterlagen, stehen in der Zeit

**vom 10. März 2025 bis einschließlich zum 11. April 2025**

auf der Internetseite der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ([www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de](http://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de)) und des Planungsbüros GÖL mbH ([www.goel.de](http://www.goel.de)) zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren liegen die Planungsunterlagen in der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während folgender Zeiten

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den geänderten Inhalten der Planungsunterlagen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Elektronische Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Anschrift zu richten: [verwaltung@md-td.de](mailto:verwaltung@md-td.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:**

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung  
Integration des Landschaftsplanes mit einer Erläuterung, in welchem Umfang und wie die Ziele der Landschaftsplanung in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt wurden  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Aussagen, wie sich die vorgesehenen Nutzungsänderungen auf die Belange des Artenschutzes auswirken.

**Die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren (§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB) zum 2. Entwurf beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:**

Belange des Immissionsschutzes/Klimas

- Stellungnahme des LRA Greiz v. 11.10.2024 zur Berücksichtigung des § 50 BImSchG bei der Darstellung von Bauflächen
- Stellungnahme des LRA Greiz v. 11.10.2024 zur Berücksichtigung von Lichtemissionen bei PV-Freiflächenanlagen

Belange des Natur- und Artenschutzes

- Stellungnahme des LRA Greiz v. 11.10.2024 mit Hinweisen zu fehlenden bzw. geänderten nachrichtlich zu übernehmenden Schutzgebieten und -objekten
- Stellungnahmen des LRA Greiz v. 11.10.2024 und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald v. 12.09.2024 mit der Forderung zu ergänzenden Übernahmen von Darstellungen der Landschaftspläne und von Biotopverbundstrukturen
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes v. 16.09.2024 mit der Empfehlung zur Konkretisierung der im Plan dargestellten potenziellen Kompensationsflächen und -maßnahmen

Belange der Wasserwirtschaft

- Stellungnahme des LRA Greiz v. 11.10.2024 zur Berücksichtigung eines Fließgewässers im Bereich des geplanten Sondergebietes Camping-Caravaning
- Stellungnahme des LRA Greiz v. 11.10.2024 zur Berücksichtigung des ABK bei den weiteren Planungen
- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz v. 07.08.2024 mit ergänzenden Angaben zu Überschwemmungs- und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten und zu Wehren in der Weißen Elster, für die eine ökologische Durchgängigkeit herzustellen ist

Belange des Bodenschutzes/Flächenverbrauches

- Stellungnahmen des LRA Greiz v. 11.10.2024 und v. 24.10.2024, des Thüringer Landesverwaltungsamtes v. 16.09.2024 sowie der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald v. 12.09.2024 mit einer kritischen Bewertung von Darstellungen neuer Bauflächen u. a. auf bisher nicht vorbelasteten Flächen
- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum v. 11.09.2024 mit einer kritischen Bewertung des Flächenverbrauches für das Sondergebiet Landwirtschaft/Tierproduktion/Biogas

Belange des Orts- und Landschaftsbildes

- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes v. 16.09.2024 zur Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes bei der Darstellung neuer Bauflächen
- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie v. 26.08.2024 zur Berücksichtigung der Denkmalobjekte sowie der „Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung“

Belange der Waldwirtschaft

- Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Weida v. 18.09.2024 zur Darstellung aufgeforsteter Flächen als Wald

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz v. 07.08.2024 mit ergänzenden Angaben zum ehemaligen Uranerzbergbau

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 12. Februar 2025

Petra Pampel  
Bürgermeisterin